



**BESCHLUSS DES AUSSCHUSSES DER SALZBURGER  
RECHTSANWALTSKAMMER IN DER SITZUNG VOM 13.11.2018**

1. Die Vollversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer hat am 07.11.2016 das Statut der Treuhand-Einrichtung der Salzburger Rechtsanwaltskammer, Entwurf 22.09.2016, samt den Beilagen ./1 bis ./7, je Entwurf 22.09.2016, beschlossen.

Das Treuhandstatut 2017 sieht zu Punkt 9.2 (Erstmeldung) vor, dass jede unter das Statut fallende Treuhandenschaft zur Eintragung in das anwaltliche Treuhandbuch zu melden ist (Beilage ./1). Dies betrifft auch Treuhandschaften, auf deren Abwicklung im Rahmen des Statuts sämtliche Treugeber ausdrücklich und schriftlich verzichtet haben. Auch dies ist der Rechtsanwaltskammer schriftlich mitzuteilen.

Gemäß 9.2 2. Absatz letzter Satz des Treuhandstatuts 2017 kann der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer beschließen, dass die Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer bei Treuhandschaften, hinsichtlich derer alle Treugeber auf die Abwicklung nach dem Treuhandstatut durch allseitige Unterfertigung der Beilage ./6 verzichtet haben, unterbleiben kann.

2. Der Ausschuss der Salzburger Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung vom 08.11.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

*Treuhandschaften, auf deren Abwicklung im Rahmen des Statuts sämtliche Treugeber ausdrücklich und schriftlich verzichtete haben (Beilage ./6), müssen der Rechtsanwaltskammer nicht mitgeteilt werden; diese Mitteilung kann somit unterbleiben.*

3. Die Vollversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer hat am 12.11.2018 das elektronische Treuhandbuch 2019 (eTHB 2019), Entwurf 11.10.2018, samt den Beilagen ./1 bis ./7 (Fassung je 01.01.2019) beschlossen. Das eTHB 2019 sieht im Punkt 9.2. (Erstmeldung) die Verpflichtung vor, dass auch jene Treuhandschaften dem Treuhandbuch zu melden sind, auf deren Abwicklung im Rahmen des Statuts sämtliche Treugeber ausdrücklich und schriftlich verzichtet haben. Der ehemals gemäß Treuhandstatut 2017 mögliche Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer, dass die Mitteilung von Verzichtserklärungen an die Rechtsanwaltskammer unterbleiben kann, ist im eTHB 2019 entfallen. Ab 01.01.2019 sind daher auch Verzichtserklärungen dem Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer zu melden. Insoferne ist der ehemalige Beschluss des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer vom 08.11.2016 für Treuhandschaften, die nach dem eTHB 2019 abzuwickeln sind, obsolet.
4. RA Dr. Wilhelm Sluka schlägt dem Ausschuss der Salzburger Rechtsanwaltskammer die Fassung des folgenden Feststellungsbeschlusses vor:

**Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer in der Sitzung vom 08.11.2016, wonach Verzichte auf die Abwicklung von Treuhandschaften im Rahmen des THB 2017 der Rechtsanwaltskammer nicht mitgeteilt werden müssen, nur für Treuhandschaften gilt, für welche das THB 2017 anwendbar ist. Treuhandschaften, auf deren Abwicklung im Rahmen des eTHB 2019 sämtliche Treugeber ausdrücklich und schriftlich verzichtet haben, müssen der Rechtsanwaltskammer zwingend gemeldet werden.**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

  
Für den Ausschuss  
der Salzburger Rechtsanwaltskammer  
Dr. Präsident:  
Dr. Wolfgang Kleiber

